

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

28/2018, 18. Juni 2018

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	836
Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	839

Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 17. Mai 2018 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin vom 18. Mai 2017 (FU-Mitteilungen 20/2017, S. 370) erlassen:*

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. Juni 2018 bestätigt worden.

Artikel I

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden am Ende drei neue Sätze wie folgt angefügt:

Das Studienfach Englisch darf nur gewählt werden, wenn Kenntnisse der englischen Sprache im Umfang der Niveaustufe B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.

Das Studienfach Französisch darf nur gewählt werden, wenn Kenntnisse der französischen Sprache im Umfang der Niveaustufe B1 GER nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse für das Studienfach Englisch oder für das Studienfach Französisch kann durch einen entsprechenden Sprachtest an der ZE Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin erbracht werden.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Vertiefungsmodul „Mathematische Spezialisierung 1“ durch die Worte „Vertiefung 1 – Mathematik“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung „Vertiefungsmodul: Mathematische Spezialisierung 1“ durch folgende Modulbeschreibung ersetzt:

Vertiefungsmodul: Vertiefung 1 – Mathematik
Hochschule/Fachbereich: Freie Universität Berlin/FB Mathematik und Informatik
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module „Mathematisches Professionswissen für das Lehramt an Grundschulen I“ und „Mathematisches Professionswissen für das Lehramt an Grundschulen II“
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten beherrschen wahlweise die Grundlagen der Linearen Algebra oder der Analysis, vertiefen ihre Kompetenzen des mathematischen Entdeckens oder erarbeiten sich ein Mathematisches Panorama. Wählen sie die Lineare Algebra, so können sie mit Strukturen, wie Vektorräumen über Körpern sicher umgehen und ihre Erkenntnisse auf geometrische Fragestellungen anwenden. Wählen sie Analysis, so sind sie mit den grundlegenden Aussagen der Analysis einer reellen Veränderlichen vertraut und können mit Begriffen, wie Folge, Reihe, Grenzwert, Stetigkeit, Ableitung und Integral sicher umgehen. Wählen sie Mathematik entdecken I, erkennen sie die Notwendigkeit präziser Begriffsbildung und mathematischer Beweise zu sicherem Erkenntnisgewinn. Sie beherrschen Problemlösestrategien und haben den kreativen Aspekt der Mathematik erlebt. Wählen sie Mathematisches Panorama, besitzen sie einen Überblick über vielfältige Aspekte der Mathematik als Kulturgut, Wissens- und Wissenschaftsgebiet sowie ein vertieftes Verständnis für Schlüsselbegriffe aus der Mathematik, die aus der Schule bekannt sind. Sie können zu passenden Problemstellungen auch aus anderen Wissenschaften geeignete mathematische Formulierungen entwickeln, dazu die richtigen Lösungen finden und ihre Ergebnisse wieder im Anwendungskontext richtig interpretieren.

Inhalte:

Die Studentinnen und Studenten setzen sich mit mathematischen Inhalten auseinander, die wahlweise einer halben Veranstaltung Lineare Algebra I, Analysis I oder Mathematisches Entdecken I oder einer ganzen Veranstaltung Mathematisches Panorama des Bachelorstudiengangs Mathematik für das Lehramt entsprechen.

Wählen sie Lineare Algebra I, so thematisieren sie folgende Inhalte:

- Grundbegriffe: Mengen, Abbildungen, Äquivalenzrelationen, Gruppen, Ringe, Körper
- Lineare Gleichungssysteme: Lösbarkeitskriterien, Gauß-Algorithmus
- Vektorräume: Lineare Unabhängigkeit, Erzeugendensysteme und Basen, Dimension, Unterräume, Faktorräume, Vektorprodukt im \mathbb{R}^3
- Lineare Abbildungen: Bild und Rang, Zusammenhang mit Matrizen, Verhalten bei Basiswechsel

Wählen sie Analysis I, so thematisieren sie folgende Inhalte:

- Grundlagen, Elementare Logik, Geordnete Paare, Relationen, Funktionen, Definitionsbereich und Wertebereich einer Funktion, Umkehrfunktion (Injektivität, Surjektivität).
- Zahlen, vollständige Induktion, Rechnen mit reellen und komplexen Zahlen.
- Anordnung von \mathbb{R} , Maximum und Minimum, Supremum und Infimum reeller Mengen, Supremums/Infimums-Vollständigkeit von \mathbb{R} , Betrag einer reellen Zahl, \mathbb{Q} ist dicht in \mathbb{R} .
- Folgen und Reihen, Grenzwerte, Cauchyfolgen, Konvergenzkriterien, Reihen und grundlegende Konvergenzprinzipien.
- Topologische Aspekte von \mathbb{R} , Offene, abgeschlossene und kompakte reelle Mengen.
- Funktionenfolgen, Funktionenreihen, Potenzreihen.
- Eigenschaften von Funktionen, Beschränktheit, Monotonie, Konvexität.

Wählen sie Mathematik entdecken I, so thematisieren sie folgende Inhalte:

- Elementare Kombinatorik, Prinzipien des Zählens
- Elementare Zahlentheorie (Teilbarkeit in \mathbb{Z} , Euklidischer Algorithmus, Restklassen und Kongruenzen, Primkörper)
- Mengenoperationen und Aussagenlogik, Implikationsrichtungen

Wählen sie Mathematisches Panorama, bekommen sie eine Einführung in die Mathematik als Wissens- und Wissenschaftsgebiet; der Inhalt soll insbesondere bei der Vermittlung von Mathematik, z. B. in der Schule, in anderen außeruniversitären öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie in betrieblichen Kontexten, von Nutzen sein. Es werden unter anderem folgende Schwerpunkte behandelt:

- Teilgebiete und Struktur („Landkarte“) der modernen Mathematik
- Geschichtliche Entwicklung der Gebiete der Mathematik sowie deren Vernetzung – Anwendungen der Mathematik
- Einblick in eine Auswahl aktueller Probleme aus der Mathematik

FU-Mitteilungen

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Regelmäßige schriftliche Ausarbeitung von Lösungen zu den Übungsaufgaben sowie aktive Beteiligung an der Diskussion.	Präsenzzeit V 30
Übung	1		Vor- und Nachbereitung V 15 Präsenzzeit Ü 15 Vor- und Nachbereitung Ü 60 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 30
Modulprüfung:		Klausur (60 Minuten), ggf. ganz oder teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens; die Modulprüfung kann auch in Form einer elektronischen Prüfungsleistung durchgeführt werden, oder mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten)	
Modulsprache:		Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Übung: Ja; Vorlesung: Teilnahme wird empfohlen	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Wintersemester	
Verwendbarkeit:		Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen-
schaften der Freien Universität Berlin****Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 25. April 2018 folgende Satzung erlassen.*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin:

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
2. Deutsche Philologie
3. Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien
4. Englische Philologie
5. Filmwissenschaft
6. Frankreichstudien
7. Französische Philologie
8. Griechische Philologie
9. Italienstudien
10. Italienische Philologie
11. Lateinische Philologie
12. Neogräzistik
13. Niederländische Philologie
14. Philosophie
15. Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik
16. Sprache und Gesellschaft
17. Theaterwissenschaft

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. Juni 2018 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 11. Juni 2018 bestätigt worden.

**§ 2
Auswahlquote**

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Über die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge gemäß § 1 sind in der Anlage geregelt.

(3) Der Nachweis des in der Anlage jeweils geforderten Kenntnisstandes kann auch durch Nachweise erbracht werden, die einen gleichwertigen Kenntnisstand bescheinigen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt werden. Eine Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung kann verlangt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4
Auswahlverfahren, Auswahlkriterien,
Organisatorisches**

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß §1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Abschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG),
4. nach Vorbildungen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 BerlHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten

vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,75 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE - 0,05 * VB$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 75 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,75 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) In die Auswahlentscheidung werden die folgenden Fächer einbezogen:

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Eine moderne Fremdsprache auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

2. Deutsche Philologie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)

3. Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Französisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)“

4. Englische Philologie

- Englisch (F1 in der Formel)
- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses oder eine moderne Fremdsprache (nicht Englisch) auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

5. Filmwissenschaft

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

6. Frankreichstudien

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)

- Französisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

7. Französische Philologie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Französisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

8. Griechische Philologie

- Griechisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)
- Latein auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

9. Italienstudien

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Italienisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

10. Italienische Philologie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Italienisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

11. Lateinische Philologie

- Latein auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)
- Griechisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

12. Neogräzistik

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Eine moderne Fremdsprache auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

13. Niederländische Philologie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Englisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

14. Philosophie

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)

- Philosophie auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

15. Spanische Philologie mit Latein-amerikanistik

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Spanisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

16. Sprache und Gesellschaft

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Eine Fremdsprache auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)“

17. Theaterwissenschaft

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F1 in der Formel)
- Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 (F1) gemäß Buchst. a) nachgewiesen und in diesem Fach auf dem Qualifikationsniveau einer Abiturprüfung oder eines vierten Kurshalbjahres mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2 (F2).

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang Aufschluss geben können. Sie müssen für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

5. Das in Abs. 1 Nr. 4 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Für die besondere Vorbildung werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von VB auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von VB auf 0 gesetzt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 13. Juni 2012 (FU-Mitteilungen 61/2012, S. 1018), zuletzt geändert am 14. Dezember 2016 (FU-Mitteilungen 16/2017, S. 301), außer Kraft.

Anlage gemäß § 3 Abs. 2

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Rezeptive Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B 2 GER oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. Deutsche Philologie

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums der Deutschen Philologie Kenntnisse in der deutschen Sprache durch einen Eignungstest nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 3 bzw. durch TestDaF mit dem Gesamtergebnis TestDaF 5.

3. Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien

Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

4. Englische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2.2 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

5. Französische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

6. Frankreichstudien

Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

7. Griechische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der griechischen Sprache durch Vorlage des Zeugnisses über das bestandene Graecum gemäß der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVO-Latinum/Graecum/Hebraicum) vom 10. Februar 2010 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 28. September 2016 (GVBl. S. 803), oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

8. Italienische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

9. Italienstudien

Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

10. Lateinische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache durch Vorlage des Zeugnisses über das bestandene Latinum gemäß der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVO-Latinum/Graecum/Hebraicum) vom 10. Februar 2010 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 28. September 2016 (GVBl. S. 803), oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

11. Neogräzistik

Kenntnisse der neugriechischen Sprache auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

12. Spanische Philologie

Nachweis von Kenntnissen der spanischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER im Rahmen einer von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgenommenen Prüfung oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

13. Sprache und Gesellschaft

Rezeptive Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B 2 GER oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.